

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: April 2019

Kontrazeptiva - Verordnung der Pille bis zum 22. Geburtstag Kassenleistung

Am 29. März 2019 ist das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch in Kraft getreten. Im Rahmen der Veröffentlichung ergibt sich eine Änderung im §24a SGB V und somit bei der Verordnung von empfängnisverhütenden Arzneimitteln.

Patientinnen haben ab sofort bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (bis zum 22. Geburtstag) Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen, empfängnisverhütenden Mitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Verordnung erfolgt auf einem Kassenrezept (Muster 16).

Bitte beachten Sie, dass sich durch die Anpassung des §24a im SGB V auch der Anspruch auf die Kostenübernahme durch die GKV für apothekenpflichtige Notfallkontrazeptiva ändert. Demnach haben Patientinnen auch hier bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Wie bei allen anderen Verordnungen zu Lasten der GKV ist eine nachträgliche Ausstellung auf einem Muster 16 nicht möglich.